



JUGENDORDNUNG des VEREIN FÜR VOLKSTÜMLICHES SCHWIMMEN MÜNCHEN E.V.

Ausgabe 05/2014

§ 1 Zweck

Die Jugendordnung regelt die besonderen Belange der Jugend, die satzungsgemäß durch die Pflege der Jugendarbeit festgelegt ist. Sie wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und ist Bestandteil der Vereinsatzung.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Die Jugend des Vereins setzt sich eine zeitgemäße, sportliche und überfachliche Jugendpflege zum Ziel. Deren Aufgabe liegt besonders in der

- a) Wahrnehmung sozialer und kultureller Belange
- b) Pflege der Gemeinschaft und Förderung der überfachlichen Jugendarbeit
- c) Herstellung von Kontakten zu den Eltern der Jugendlichen, anderen Jugendorganisationen, dem Kreisjugendring und den Trägern der öffentlichen freien Jugendhilfe.

§ 3 Organe

Die Organe der Jugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Jugendausschuss

§ 4 Jugendvollversammlung

- 1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugend des Vereins und findet alle 2 Jahre spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung und Leitung der Versammlung erfolgt durch den Jugendleiter.
- 2) Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vor der Jugendvollversammlung an alle Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr abgesandt werden. Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:
 - a) Festlegung der Rahmenrichtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - b) Bericht des Jugendausschusses über die Jugendarbeit
 - c) Entlastung des Jugendausschusses
 - d) Wahl des Jugendleiters und des Jugendausschusses
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Verschiedenes
- 3) Anträge zur Jugendvollversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Jugendleiter eingereicht werden.
- 4) Nur über Punkte, welche auf der Tagesordnung stehen und über ordnungsgemäße schriftliche Anträge kann die Jugendvollversammlung beschließen. Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Änderung der Jugendordnung kann nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 5) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand oder der Jugendausschuss beschließt oder
 - b) mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder gemäß §4 Abs.6 unter Angabe des Grundes schriftlich beim Jugendleiter beantragen.

- 6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr und die Mitglieder des Jugendausschusses. Für Kinder unter 14 Jahren kann nur ein Erziehungsberechtigter das Stimmrecht wahrnehmen.
- 7) Für alle Abstimmungen, Wahlen und Vertrauensfragen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung des Vereins.

§ 5 Jugendausschuss

- 1) Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Jugendausschuss wahrgenommen und zwar:
 - a) in allgemeinen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege
 - b) bei überfachlichen und gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugend des Vereins berührenden Fragen
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- 2) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter und vier weiteren Mitgliedern, die von der Jugendvollversammlung gewählt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds kann der Jugendausschuss ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Jugendvollversammlung benennen.
- 3) Der Jugendausschuss wird alle 2 Jahre gewählt.
- 4) Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 5) Mitglied des Jugendausschusses kann jedes Mitglied des Vereins ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden.
- 6) Für den Jugendleiter gelten die Altersbeschränkungen für Vorstandsmitglieder gem. §9 Abs.5 der Satzung des Vereins.

§ 6 Erläuterungen

- 1) Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen gegen die Interessen des Vereins beim Gesamtvorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne von § 6 der Vereinssatzung zu ergreifen.
- 2) Die Satzung des Vereins ist bei der Durchführung der Jugendvollversammlung und der Tätigkeit des Jugendausschusses sinngemäß anzuwenden.

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.05.2014 in Kraft.